Nutzungsbedingungen

Bitte lesen die Nutzungsbedingungen sorgfältig durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten für alle vom AQUA-Institut im Rahmen der Umsetzung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 137a SGB V kostenlos zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente (z.B. technische Dokumentationen, XML-Schemata, Datenprüfprogramm, Verschlüsselungsprogramm).

(2) Die Nutzungsbedingungen gelten entsprechend für zur Verfügung gestellte neue Versionen (z.B. Patches, Bugfixes, Updates) sowie zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Anwendern haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt der Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AQUA-Instituts maßgebend.

§ 2 Überlassung der technischen Dokumente und Programme, Nutzungsrechte

(1) Die Überlassung der kostenlos zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente erfolgt ausschließlich über die Internetseiten des AQUA-Instituts (z.B. www.aqua-institut.de oder www.sqg.de).

(2) Alle Rechte an der Software stehen ausschließlich dem AQUA-Institut und ggf. ihren jeweiligen Lizenzgebern zu. Die Software wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.

(3) Der Anwender erhält vom AQUA-Institut das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die kostenlos zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente im Rahmen seiner Aufgaben in der gesetzlichen Qualitätssicherung (z.B. Softwareanbieter für Leistungserbringer, als Datenannahmestelle, als Auswertungsstelle oder als Vertrauensstelle gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) zu nutzen. Darin enthalten ist das Recht der Vervielfältigung, sofern dies für vorgenannte Zwecke notwendig ist.

(4) Die Weitergabe der Programme und technischen Dokumente an Dritte, unter Umgehung des Anmelderfordernisses für den Dritten, ist nicht gestattet. Die Weitergabe an Leistungserbringer, im Rahmen der unmittelbaren Kundenbeziehung, ist davon ausgenommen.

(5) Die Programme und technischen Dokumente einschließlich sonstigen Begleitmaterials dürfen an Dritte, die keine Leistungserbringer im Rahmen einer Kundenbeziehung sind , weder

veräußert noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermietet oder verliehen werden.

(6) Alle Arten der weitergehenden Verwertung der Programme und technischen Dokumente, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung oder andere eigenmächtige Umarbeitungen (ausgenommen die gesetzlichen Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG), sowie von Teilen davon und der Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nicht gestattet.

(7) Der Anwender darf zur Verfügung gestellte Programme nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Programme weder dekompilieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern der Anwender aufgrund zwingender Gesetze ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, um eine volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen zu erreichen, hat der Anwender das AQUA-Institut vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren. Eine Dekompilierung ist nur zulässig, wenn der Anwender ein schutzwürdiges, berechtigtes Interesse an der Vornahme dieser Handlungen nachweist.

(8) Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Programme und technische Dokumentationen dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

(9) Weder das AQUA-Institut noch die mit der Erstellung befassten Mitarbeiter dürfen zum Kennzeichnen oder Bewerben von Produkten, die aus den Programmen und technischen Dokumenten abgeleitet wurden ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AQUA-Institutes aufgeführt werden.

(10) Konkrete Änderungsbedarfe für die Fort- und Weiterentwicklung der Programme und technischen Dokumente sind dem AQUA-Institut zeitnah und schriftlich mitzuteilen. Die Anwender unterstützen das AQUA-Institut bei der bedarfsgerechten Änderung sowie der Fort- und Weiterentwicklung der Programme und technischen Dokumente kooperativ.

(11) Das AQUA-Institut behält sich vor, Teile oder gesamte Programme und technische Dokumente zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur allgemeinen Anpassung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Zurverfügungstellung zeitweise oder endgültig einzustellen.

(12) Die Programme und technischen Dokumente können Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Programme und technischen Dokumente erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen auf den Internetseiten des AQUA-Instituts veröffentlicht oder der gelieferten Software beigelegt. Der Anwender verpflichtet sich, die Programme und technischen Dokumente erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Anwender die Installation und Nutzung der Programme und technischen Dokumente unterlassen.

(13) Bei unsachgemäßer Verwendung der Programme und technischen Dokumente oder Verstößen gegen die eingeräumten Nutzungsrechte kann die Nutzung und Verwendung

jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. Damit erlischt, mit sofortiger Wirkung, die Befugnis der Verwendung und Nutzung der Programme und technischen Dokumente. In diesem Fall hat der Anwender alle die von ihm gezogenen Nutzungen oder Dokumentationen an das AQUA-Institut herauszugeben. Falls eine Herausgabe aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat der Anwender die vollständige Löschung und Entfernung aus den Datenverarbeitungsgeräten dem AQUA-Institut nach Aufforderung schriftlich zu bestätigen. Bereits eingegangene Aufträge für Leistungserbringer dürfen noch ausgeführt werden.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen/Haftungsausschluss

(1) Der Anwender trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente nicht ordnungsgemäß arbeiten. Er wird seine Daten nach dem Stand der Technik sichern und angemessene Maßnahmen treffen, um die zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

(2) Die Programme und technischen Dokumente werden den Anwendern ohne jegliche oder spezielle Garantie oder Gewährleistung zum Download vom AQUA-Institut zur Verfügung gestellt.

(3) Mangelfreiheit wird nicht gewährleistet. Eine Verwendbarkeitsgarantie für einen bestimmten Zweck und Zeitraum wird ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Für keinen denkbaren Fall haftet das AQUA-Institut für irgendwie geartete,

   (a) direkten oder indirekten,

   (b) zufälligen,

   (c) speziellen,

   (d) beispielhaften

   Schäden oder (Mangel-) Folgeschäden (z.B. Verlust von Daten, Verlust oder Einschränkung der Nutzungsfähigkeit, Geschäftsunterbrechung, Verschaffen von Ersatzgütern/-dienstleistungen, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen), wie auch immer verursacht und auf welchem Weg sie durch Verwendung und Nutzung der Programme und technischen Dokumente entstanden sind.

(5) Der Anwender ist in jedem Fall verpflichtet, bevor er die zur Verfügung gestellten Programme und technischen Dokumente produktiv nutzt, diese unter Einsatz von Testdaten hinsichtlich der grundlegenden Funktionalitäten zu prüfen.

§ 4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Überlassung der Programme und technischen Dokumente sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem AQUA-Institut und dem Anwender gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Soweit der Anwender (i) Kaufmann im Sinne des Deutschen Handelsgesetzbuches ist, (ii) es sich beim Kunden eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder (iii) der Anwender keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird Göttingen, Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Das AQUA-Institut bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Anwenders berechtigt.

§ 5 Schlussbestimmungen, Schriftform

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen das AQUA-Institut nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Erbringung von Leistungen werden die Geschäftsbedingungen des Anwenders nicht Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail oder andere elektronische Kommunikation nicht gewahrt.

(3) Sollten einzelne Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Nutzungsbedingungen lückenhaft sind.

(4) Die Abtretung von Rechten des Anwenders aus der Vertragsbeziehung mit dem AQUA-Institut ist nur mit vorheriger Zustimmung des AQUA-Instituts zulässig.

(5) Soweit von diesen Nutzungsbedingungen Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung die rechtlich bindende.

Göttingen, 13.05.2011

AQUA – Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen, GmbH

Maschmühlenweg 8-10

37073 Göttingen

www.aqua-institut.de